



**PV-Freiflächenanlagen und Denkmalschutz, Stand 18.03.2024**

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sind unter bestimmten Voraussetzungen als Standorte für die Ansiedelung von PV-Freiflächenanlagen geeignet. Die Bau- und Bodendenkmäler in Bayern sind als Geowebdienst (WMS) veröffentlicht und damit auch im [Bayerischen Denkmal-Atlas](#) bzw. im [BayernAtlas der Vermessungsverwaltung](#) einsehbar (Suche über Stichwort „Denkmal“). Die Anwendungen und eine Beschreibung der Daten finden Sie, zusammen mit einer Übersicht zu anderen Geofachdaten aus den verschiedenen Ressorts des Freistaates, auch im [Bayerischen Geoportale](#).

Bei der Bauleitplanung sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Wegen der Einschränkungen handelt es sich bei Standorten im Bereich von Bodendenkmälern um Restriktionsflächen i.S.d. Ziffer 3 der „Hinweise Standorteignung“ des StMB vom 12.03.2024

(<https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Hinweise%20Standorteignung%20Stand%2012.03.2024.pdf>).

- a) Bei der Anpassung der Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) sind in denkmalpflegerischer Hinsicht gegebenenfalls insbesondere das Ziel und der Grundsatz gem. 8.4.1 LEP (GVBl 2013, S. 550) (Abschnitt 8.4 „Kultur“, 8.4.1 Schutz des kulturellen Erbes) zu beachten. Soweit PV-Freiflächenanlagen in der Nähe von UNESCO-Welterbestätten errichtet werden sollen, ist der jeweilige Ansprechpartner der Welterbestätte zu beteiligen, um sicherzustellen, dass eine welterbeverträgliche Lösung gefunden wird.
- b) Bei der anlässlich der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Übrigen vorzunehmenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Soweit diese Belange betroffen sind, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für

Denkmalpflege (BLfD) frühzeitig, möglichst schon zu Beginn von Vorhabens- und Bauleitplanung, Kontakt aufzunehmen und sich über abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu informieren.

- c) Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz – BayDSchG). Soweit sie einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, umfasst die Konzentrationswirkung zusätzlich auch die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bau- oder Bodendenkmals erforderlich ist oder das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Bau- oder Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 BayDSchG).

Auch wenn die Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayDSchG unmittelbar Anlagen erneuerbarer Energien in oder an Baudenkmalern betrifft, ist das gesetzgeberische Ziel einer denkmalverträglichen Ausweitung von Anlagen erneuerbarer Energien im Denkmalbereich auch für PV-Freiflächenanlagen in der Nähe von Baudenkmalern zu beachten.

Im Bereich der Bodendenkmäler ist bei der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Maßnahmenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG zu tragen, soweit ihm das zumutbar ist.

Freiflächen PV-Anlagen können bei entsprechender Planung auch zum Schutz von Bodendenkmälern, die durch Erosion gefährdet sind, bei-

tragen (Herausnahme aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung). Denkmalpflegerisches Ziel ist in diesen Fällen die Vermeidung von Denkmalzerstörungen im Zuge des Anlagenrückbaus durch Tiefenlockerung. Geeignete Konzepte zur Absicherung dieses Ziels (kommunale Durchführungsverträge) werden vom BLfD aktiv beraten.

In Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen. Die überwiegenden Gründe sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Einzelfall ausreichend zu erläutern.

In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung, z.B. anlässlich der Erstellung eines Standortkonzepts, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. In diesen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu klären, ob bei Vollzug eines entsprechenden Bebauungsplans der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern an den beabsichtigten Standorten durch Anordnung geeigneter Auflagen, insbesondere zur bodenschonenden Errichtung von Anlagen, in denkmalrechtlich Erlaubnisbescheiden (bzw. den sie ggf. ersetzenden Bescheiden) gewährleistet werden kann, oder ob zum Schutz von Bau- und Bodendenkmälern entsprechende Erlaubnisse (bzw. sie ggf. ersetzende Bescheide) ausnahmsweise versagt werden müssten.